Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Donnerstag, 31. Oktober 2013
BAnz AT 31.10.2013 B2

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Richtlinie für das Sonderprogramm des Bundes zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa (MobiPro-EU)“

Vom 28. Oktober 2013

1 Förderzweck und Rechtsgrundlage

1.1 Der Bund gewährt im Rahmen des Sonderprogramms ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa Leistungen, die zur Unterstützung einer erfolgreichen Vermittlung in betriebliche Berufsausbildung und in qualifizierte Beschäftigung in Deutschland erforderlich sind. Damit soll ein Beitrag gegen die hohe Jugendarbeitslosigkeit innerhalb der Europäischen Union (EU) und zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Deutschland geleistet werden. Im Rahmen des Sonderprogramms können junge Menschen aus der EU im Alter von 18 bis 35 Jahren (in besonders zu begründenden Ausnahmefällen bis zum Alter von 40 Jahren, z. B. in den Gesundheitsfachberufen) gefördert werden, die aufgrund der angespannten Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation in ihren Herkunftsländern nur geringe berufliche Perspektiven haben. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, in Deutschland eine betriebliche Berufsausbildung oder eine qualifizierte Beschäftigung in einem Engpassberuf aufzunehmen. Die Engpassberufe ergeben sich aus der Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit (BA), die in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. Dabei können regionale Bedarfe nach Ermessen berücksichtigt werden. Das Sonderprogramm leistet einen Beitrag zur Stärkung der beruflichen Mobilität im Rahmen der in der EU garantierten Freizügigkeit. Die Förderrichtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

1.2 Die Förderinstrumente des Sonderprogramms dienen insbesondere der Überwindung von sprachlichen Hemmnissen und vorhersehbaren Schwierigkeiten, die den Rekrutierungs- und Einstellungsprozess in Deutschland beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für die Akzeptanz einer betrieblichen Berufsausbildung durch ausbildungsinteressierte Jugendliche, in deren Herkunftsländern diese Art der Berufsausbildung unbekannt ist. Deshalb ist ein vorgelagertes Praktikum in einem Ausbildungsbetrieb zu leisten, insbesondere um spätere Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.

1.3 Das Sonderprogramm wird von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BA, im Folgenden Bewilligungsbehörde genannt, durchgeführt.

1.4 Mit Ausnahme der in den Nummern 4.3 und 4.4 geregelten Abweichungen gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

1.5 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) weist der Bewilligungsbehörde zur Erfüllung des Förderzwecks Mittel zur Bewirtschaftung in eigener Zuständigkeit zu. Die Bewilligungsbehörde entscheidet mit Zustimmung des BMAS auf Grundlage der §§ 23 und 44 BHO und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit in der Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, sowie den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dieser Richtlinie im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der der Bewilligungsbehörde vom BMAS zu diesem Zweck zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel über eine Förderung. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

1.6 Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende Förderleistungen können in Vorbereitung auf die betriebliche Berufsausbildung bzw. das vorgelagerte Praktikum und für die Dauer der betrieblichen Berufsausbildung bzw. die Dauer des Anpassungspraktikums, durch das die Gleichwertigkeit eines bestehenden beruflichen Abschlusses mit dem deutschen Referenzberuf hergestellt wird, beantragt werden:

- Finanzierung eines vorbereitenden Deutschsprachkurses im Herkunftsland (siehe Abschnitt I Nummer 1 Förderkatalog [siehe Anlage])
- Finanzierung bzw. Bereitstellung eines praktikumsbegleitenden Deutschsprachkurses (siehe Abschnitt I Nummer 2 Förderkatalog)
- Reisekostenpauschalen zum Bewerbungsgespräch, zur Aufnahme eines Praktikums und zum Antritt oder gegebenenfalls zur vorzeitigen Beendigung einer betrieblichen Berufsausbildung (siehe Abschnitt I Nummer 3 Förderkatalog)
- Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während des ausbildungsvorbereitenden Praktikums bzw. der betrieblichen Berufsausbildung (siehe Abschnitt I Nummer 4 Förderkatalog)

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

- Finanzierung bzw. Bereitstellung einer Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (siehe Abschnitt I Nummer 5 Förderkatalog)
- Anpassungspraktikumsbegleitende Deutschsprachförderung, sozial- und berufspädagogische Begleitung sowie Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts während des Anpassungspraktikums (siehe Abschnitt I Nummer 6 Förderkatalog)
- Beantragung von Förderleistungen durch Dritte (siehe Abschnitt I Nummer 7 Förderkatalog)

2.2 Folgende Förderleistungen können in Vorbereitung auf und begleitend zu einer qualifizierten Beschäftigung in einem Engpassberuf beantragt werden:

- Finanzierung eines Deutschsprachkurses im Herkunftsland bzw. in Deutschland (siehe Abschnitt II Nummer 1 Förderkatalog)
- Reise- und Umzugskostenpauschale zum Bewerbungsgespräch bzw. zur Beschäftigungsaufnahme (siehe Abschnitt II Nummer 2 Förderkatalog)
- Kostenübernahme für Anerkennungsverfahren für reglementierte Engpassberufe (siehe Abschnitt II Nummer 3 Förderkatalog)
- Finanzierung einer Erstorientierung für junge Fachkräfte in Deutschland (siehe Abschnitt II Nummer 4 Förderkatalog)

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die von ihrer Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch machen und eine betriebliche Berufsausbildung oder eine qualifizierte Beschäftigung in einem Engpassberuf in Deutschland aufnehmen wollen. Personen, die als Fachkraft in Deutschland gefördert werden möchten, müssen in der EU arbeitslos sein. Personen, die eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen wollen, müssen über einen anerkannten Schulabschluss, aber dürfen über keine abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung in ihrem Herkunftsland, verfügen.

3.2 Im Bereich der betrieblichen Berufsausbildung kann ein Dritter (v. a. Kammerorganisationen, Wirtschaftsverbände) als Zuwendungsempfänger eine Projektförderung erhalten. Im Rahmen des Projekts können die Förderleistungen in Abschnitt I Nummer 1 bis Abschnitt I Nummer 6 zusammengefasst beantragt und nach Bewilligung durchgeführt bzw. die Fördermittel an die Teilnehmenden weitergeleitet werden. Für die Förderleistungen in Abschnitt I Nummer 3 und Abschnitt I Nummer 4 (Reisekostenpauschalen und Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) sind Weiterleitungsverträge zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Praktikanten bzw. Auszubildenden zwingend vorzulegen. Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 5 % der Gesamtfördersumme ohne Förderleistungen nach Abschnitt I Nummer 4 des Förderkatalogs können beantragt werden, wenn je Antrag eine Gruppengröße von mindestens zehn Auszubildenden erreicht wird. Die Förderfähigkeit ist ferner daran gebunden, dass den jungen Menschen, die eine betriebliche Berufsausbildung anstreben, vom Antragsteller keinerlei Kosten auferlegt werden.

4 Weitere Voraussetzungen und Verfahren

4.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Im Bereich der betrieblichen Berufsausbildung darf die Erstantragstellung nicht früher als zwölf Monate vor dem geplanten Ausbildungsbeginn erfolgen. Die Antragstellung ist ab dem 1. November 2013 möglich.

4.2 Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen ist ein positives Votum der Vermittlungsfachkraft der BA/ZAV bzw. ein schriftliches Ausbildungsplatz- oder Beschäftigungsangebot in Deutschland.

4.3 Im Bereich der Deutschsprachförderung sind ausschließlich Maßnahmen bei Trägern zugelassen, die

- ESF-BAMF-Sprachkurse durchführen,
- für Integrationskurse vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zertifiziert sind,
- Goethe-Institute in Deutschland sind oder
- eine Trägerzulassung gemäß § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in Verbindung mit § 2 AZAV besitzen.

4.4 Im Bereich der Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen sind ausschließlich Träger zugelassen, die nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sind. Der Fachbereich der Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 AZAV ist dabei unerheblich.

4.5 Die Auszahlung von Zuwendungen für die in Nummer 2 genannten Fördermaßnahmen, die im EU-Ausland anfallen, wie Deutschsprachkurse im Herkunftsland und Anreisekosten- bzw. Umzugskostenpauschale aus dem Herkunftsland nach Deutschland, erfolgen in der Regel nach Vorleistung durch den Antragsteller bzw. den Sprachkursträger im Ausland (Erstattungsprinzip).

4.6 Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt ausschließlich bei Vorlage eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags in Deutschland oder eines positiven Votums der Vermittlungsfachkraft der BA/ZAV sowie des Nachweises zweckentsprechender Verwendung der Mittel entsprechend des Förderkatalogs.

4.6.1 Bei Sprachkursen im EU-Ausland besteht der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung in der Vorlage

- der vom Sprachkursträger erstellten Teilnahmebestätigung,
- der entsprechenden Rechnung des Sprachkursträgers bzw.
- des Zahlungsnachweises.

4.6.2 Bezüglich der Anreise- und Umzugskostenpauschalen besteht der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung in der Vorlage

- eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags, soweit es sich nicht um die Anreise zum Bewerbungsgespräch handelt, sowie
- einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebs bzw. des Arbeitgebers, dass ein Bewerbungsgespräch stattgefunden hat,
- einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass ein Praktikum oder eine betriebliche Berufsausbildung aufgenommen wurde (Anreisekostenpauschale) bzw. einer Bestätigung des Arbeitgebers, dass das Beschäftigungsverhältnis begonnen wurde (Umzugskostenpauschale).

4.7 Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge erteilt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO, Nummer 8 der Anlage 2 zur VV Nummer 5.1 zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49 a VwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie und dem Förderkatalog Abweichungen vorgesehen sind. Abweichend zur VV Nummer 7.1 zu § 44 BHO kann die ZAV die Auszahlung der Zuwendung vor der Bestandskraft der Zuwendungsbescheide veranlassen, wenn nur so dem Ziel des Förderprogramms Rechnung getragen werden kann. Dies gilt ausschließlich für natürliche Personen als Zuwendungsempfänger im Rahmen der Einzelförderung.

4.8 Gegenüber dem Zuwendungsempfänger besteht ein Prüfungsrecht seitens der Bewilligungsbehörde. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91 und 100 BHO.

5 Art, Umfang und Höhe der Fördermittel

5.1 Die Zuwendung wird Antragstellern nach Nummer 3.1 als Projektförderung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Antragstellern nach Nummer 3.2 wird die Zuwendung im Wege der Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie von dem beigefügten Förderkatalog als Bestandteil dieser Richtlinie umfasst sind.

5.3 Das Fördervolumen des Sonderprogramms beträgt im Zeitraum 2013 bis 2016 insgesamt bis zu 139 Mio. €.

6 Sonstige Richtlinienbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde legt dem BMAS jeweils zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahrs eine Übersicht über die Verwendung der Haushaltsmittel sowie einen zusammenfassenden Jahresbericht (Sachbericht) einschließlich statistischer Daten vor. Dabei sind die Maßgaben der VV Nummer 11 Buchstabe a Satz 2 zu § 44 BHO zu beachten.

7 Beginn der Förderung und Förderdauer

7.1 Gefördert werden Leistungen gemäß des Förderkatalogs, die frühestens am 2. Januar 2013 begonnen haben und spätestens am 31. Dezember 2016 enden.

7.2 Bei Wegfall der Fördervoraussetzungen endet die Förderung mit dem Ende des laufenden Monats.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten und sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nummer 15.2 Satz 2 zu § 44 BHO zu erlassen.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 27. Dezember 2012 (BAnz AT 02.01.2013 B5)

Berlin, den 28. Oktober 2013

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Dr. E. Neifer-Porsch

Anlage

Förderkatalog
Zuwendungsgewährung und Nachweisführung

I.

Folgende Förderleistungen können in Vorbereitung auf die betriebliche Berufsausbildung oder das vorgeschaltete Praktikum und für die Dauer der betrieblichen Berufsausbildung bzw. die Dauer des Anpassungspraktikums beantragt werden:

1. Finanzierung eines vorbereitenden Deutschsprachkurses im Herkunftsland

Leistung: Bis zu 16 Wochen im Umfang von maximal 400 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten in modularer Form, zu den landesüblichen Preisen; maximal 12 €/UE (inkl. des Lern- und Lehrmaterials).

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn des Sprachkurses unter Angabe des vorgesehenen Sprachkursträgers und der Kurskosten. Beizufügen ist ein positives Votum der Vermittlungsfachkraft der BA/ZAV oder ein schriftliches Praktikums- bzw. betriebliches Ausbildungsangebot.

Nachweisführung: Vorlage der vom Sprachkursträger erstellten Bestätigung einer regelmäßigen Teilnahme sowie Rechnung des Trägers für die jeweils begonnenen bzw. absolvierten Sprachkursmodule bzw. Zahlungsnachweise.

2. Finanzierung bzw. Bereitstellung eines praktikumsbegleitenden Deutschsprachkurses

Leistung: Während des Praktikums bis zu 12 Wochen im Umfang von 210 UE à 45 Minuten; maximal 12 €/UE (inkl. Lern- und Lehrmaterial).

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn des Sprachkurses unter Beifügung des Praktikumsvertrags des Ausbildungsbetriebs unter Hinweis auf den Ausbildungsplatz sowie der Anmeldung des Antragstellers bei einem Sprachkursträger.

Nachweisführung: Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme sowie Rechnung des Sprachkursträgers bzw. des Zahlungsnachweises.

3. Reisekostenpauschalen zum Bewerbungsgespräch, zur Aufnahme eines Praktikums und zum Antritt oder gegebenenfalls zur vorzeitigen Beendigung der betrieblichen Berufsausbildung

Leistung: Für Reisekosten zum Bewerbungsgespräch und zur Aufnahme des Praktikums werden Reisekostenpauschalen (Hin- und Rückreise) in Höhe von je 200 € bis zu einer einfachen Entfernung von 500 km, 300 € ab 500 km erstattet. Für die Aufnahme bzw. die eventuelle vorzeitige Beendigung der betrieblichen Berufsausbildung können jeweils 500 € erstattet werden. Darin enthalten sind etwaige Umzugskosten. Sämtliche Reisekosten werden zunächst vom Antragsteller vorgeleistet.

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor dem erstmaligen Reiseantritt mit Angabe des vorgesehenen Ausbildungsbetriebs. Beizufügen ist ein positives Votum der Vermittlungsfachkraft der BA/ZAV oder ein schriftliches betriebliches Praktikumsangebot bzw. im Fall des Antritts einer betrieblichen Berufsausbildung der Ausbildungsvertrag.

Nachweisführung: Folgende Unterlagen sind vorzulegen (es bedarf keiner Vorlage von Fahrtickets):

a) Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass ein Bewerbungsgespräch stattgefunden hat,

b) Vorlage des Praktikumsvertrags und Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass das Praktikum aufgenommen wurde oder

c) Vorlage des Ausbildungsvertrags und der Bestätigung des Ausbildungsbetriebs, dass die betriebliche Berufsausbildung begonnen bzw. vorzeitig beendet wurde.

4. Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während des ausbildungsvorbereitenden Praktikums bzw. der betrieblichen Berufsausbildung

Leistung: Maximal 818 € pro Monat unter Anrechnung der Praktikumsvergütung, bis zu drei Monaten (Dauer des Praktikums) bzw. unter Anrechnung der Ausbildungsvergütung. Im Rahmen der betrieblichen Berufsausbildung werden darüber hinaus zwei Familienheimfahrten (Hin- und Rückreise) pro Ausbildungsjahr in Höhe von 200 € bis zu einer einfachen Entfernung von 500 km, 300 € ab 500 km erstattet. Der Bedarf von maximal 818 € erhöht sich um 130 € Kinderbetreuungskosten, wenn die/der Auszubildende eigene Kinder zu betreuen hat.

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn des ausbildungsvorbereitenden Praktikums bzw. der betrieblichen Berufsausbildung unter Beifügung des Praktikums- bzw. Ausbildungsvertrags des Ausbildungsbetriebs.

Nachweisführung: Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs über die regelmäßige Teilnahme am Praktikum bzw. Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs, dass das Ausbildungsverhältnis weiterhin besteht.

5. Finanzierung bzw. Bereitstellung einer Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (Deutschsprachförderung, Nachhilfe zum Berufsschulunterricht sowie sozial- und berufspädagogische Begleitung)

Leistung: Die Höhe der Übernahme der Kosten für maximal die gesamte Ausbildungszeit richtet sich grundsätzlich nach den BA-Pauschalen für ausbildungsbegleitende Hilfen (abH-Maßnahmen), die regional unterschiedlich sind.

Soweit aufgrund der grenzüberschreitenden Mobilität eine Förderung der sozialen Integration notwendig ist, die qualitativ und/oder quantitativ den Umfang einer ausbildungsbegleitenden Hilfe im Sinne des § 75 SGB III übersteigt, können für entsprechende Leistungen weitere Kosten bis zur Höhe einer Pauschale für ausbildungsbegleitende Hilfen übernommen werden, wenn der Träger entsprechend die notwendigen Ressourcen für den Mehraufwand bereitstellt.

Im Einzelfall können darüber hinaus im Rahmen des Praktikums und der betrieblichen Berufsausbildung Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Begleitung durch gemeinnützige Institutionen in Höhe von 85 € pro Monat und Teilnehmendem gewährt werden.

Antragsverfahren: Der Antrag zur Förderung des jungen Menschen erfolgt vor Beginn der ausbildungsbegleitenden Förderung unter Beifügung des Ausbildungsvertrags. Eine Erklärung des Trägers zur Bereitstellung der notwendigen Ressourcen zur Bewältigung des Mehraufwands, soweit dem Träger Kosten für Leistungen erstattet werden sollen, die qualitativ und/oder quantitativ den Umfang einer ausbildungsbegleitenden Hilfe im Sinne des § 75 SGB III übersteigt, ist beizufügen.

Nachweisführung: Regelmäßiger Bericht des Dienstleisters über Art und Inhalt der Dienstleistung und die regelmäßige Teilnahme des Antragstellers.

6. Anpassungspraktikumsbegleitende Deutschsprachförderung, sozial- und berufspädagogische Begleitung sowie Unterstützung zur Sicherung des Lebensunterhalts während des Anpassungspraktikums (maximal 12 Monate)

Leistung: Anpassungspraktikumsbegleitende Deutschsprachförderung, sozial und berufspädagogische Begleitung (Förderleistung siehe Abschnitt I Nummer 5) sowie Sicherung des Lebensunterhalts während des Anpassungspraktikums unter Anrechnung der Ausbildungsvergütung drittes Ausbildungsjahr (Förderleistung siehe Abschnitt I Nummer 4).

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn des Anpassungspraktikums unter Beifügung des Zertifikats des schulischen Berufsabschlusses aus dem Herkunftsland, des Bescheids des Anerkennungsverfahrens durch die zuständige Stelle (volle Anerkennung der notwendigen fachtheoretischen Kenntnisse, Lücken bei den fachpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten) sowie eines darauf aufbauenden von der zuständigen Anerkennungsstelle gebilligten Anpassungspraktikumsplans und -vertrags durch einen Ausbildungsbetrieb.

Nachweisführung: Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs über die regelmäßige Teilnahme am Anpassungspraktikum sowie Bescheid der zuständigen Stelle über die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses nach Abschluss des Anpassungspraktikums.

7. Beantragung von Förderleistungen durch Dritte

Leistung: Neben der Einzelförderung kann eine Projektförderung durch Dritte (Zuwendungsempfänger) gewährt werden. Die Förderleistungen in Abschnitt I Nummer 1 bis Abschnitt I Nummer 6 können zusammengefasst durch Dritte beantragt und nach Bewilligung durchgeführt bzw. weitergeleitet werden. Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 5 % der Gesamtfördersumme ohne Förderleistungen nach Abschnitt I Nummer 4 des Förderkatalogs können beantragt werden, wenn eine Gruppengröße von mindestens zehn Auszubildenden erreicht wird. Die Förderfähigkeit ist ferner daran gebunden, dass den jungen Menschen, die eine betriebliche Berufsausbildung anstreben, vom Antragsteller keinerlei Kosten auferlegt werden.

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn der ersten Förderleistung unter Beifügung aller in den Förderleistungen in Abschnitt I Nummer 1 bis Abschnitt I Nummer 6 oben beschriebenen Unterlagen sowie der schriftlichen Bestätigung der Betriebe die entsprechende Anzahl an Praktikums- bzw. Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen. Beizufügen ist darüber hinaus ein Projektzeitplan, aus dem die Abfolge der Förderbausteine mit Bezug zum Beginn der betrieblichen Berufsausbildung ersichtlich ist.

Nachweisführung: Neben den in den Förderbausteinen beschriebenen Nachweisen pro Förderleistung hat der Zuwendungsempfänger jährlich einen quantitativen Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen. Darüber hinaus ist die Weiterleitung der Förderleistung in Abschnitt I Nummer 3 und Abschnitt I Nummer 4 durch einen Weiterleitungsvertrag zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Praktikanten bzw. Auszubildenden zwingend vorzulegen.

II.

Folgende Förderleistungen können in Vorbereitung auf und begleitend zu einer qualifizierten Beschäftigung in einem Engpassberuf beantragt werden:

1. Finanzierung eines Deutschsprachkurses im Herkunftsland bzw. in Deutschland

Leistung: Bis zu 680 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten in modularer Form, zu den landesüblichen Preisen; maximal 12 €/UE (inkl. des Lern- und Lehrmaterials). Dem Antragsteller ist es freigestellt, in welchem EU-Land der Unterricht erfolgt. Die Kosten der Zertifikatsprüfung (B-2 Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen – GER) in Höhe von bis zu 150 € sind erstattungsfähig.

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn des Sprachkurses unter Angabe des vorgesehenen Sprachkursträgers und der Kurskosten. Beizufügen ist ein positives Votum der Vermittlungsfachkraft der BA/ZAV bzw. ein schriftliches Arbeitsplatzangebot in Deutschland.

Nachweisführung: Vorlage der vom Sprachkursträger erstellten Bestätigung einer regelmäßigen Teilnahme sowie Rechnungslegung des Trägers für die jeweils begonnenen bzw. absolvierten Sprachkursmodule bzw. Zahlungsnachweis.

2. Reise- und Umzugskostenpauschale zum Bewerbungsgespräch bzw. zur Beschäftigungsaufnahme

Leistung: Für Reisekosten zum Bewerbungsgespräch werden Reiskostenpauschalen (Hin- und Rückreise) in Höhe von 200 € bis zu einer einfachen Entfernung von 500 km, 300 € ab 500 km erstattet.

Für die Aufnahme einer Beschäftigung wird eine Umzugskostenpauschale in Höhe von 890 € erstattet. Sämtliche Reisekosten werden zunächst vom Antragsteller vorgeleistet.

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor dem Reiseantritt zum Bewerbungsgespräch bzw. der Beschäftigungsaufnahme mit Angabe des vorgesehenen Arbeitgebers. Beizufügen ist ein positives Votum der Vermittlungsfachkraft der BA/ZAV oder ein schriftliches Beschäftigungsangebot in Deutschland.

Nachweisführung: Folgende Unterlagen sind vorzulegen (es bedarf keiner Vorlage von Fahrtickets):

a) Bestätigung des Arbeitgebers, dass ein Bewerbungsgespräch stattgefunden hat oder

b) Vorlage des Arbeitsvertrags sowie Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Beschäftigung aufgenommen wurde.

3. Kostenübernahme für Anerkennungsverfahren für reglementierte Engpassberufe

Leistung: Bis zu 1 000 € Verfahrenskosten einschließlich Übersetzungen und Beglaubigungen. Im Einzelfall können auch Kosten für Anpassungsmaßnahmen zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) übernommen werden.

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn des Anerkennungsverfahrens unter Vorlage des ausländischen Abschlusses. Beizufügen ist ein positives Votum der Vermittlungsfachkraft der BA/ZAV oder ein schriftliches Beschäftigungsangebot in Deutschland.

Nachweisführung: Vorlage des Kostenbescheids der zuständigen Stelle, der Übersetzungen und Beglaubigungen sowie Zahlungsnachweis.

4. Finanzierung einer Erstorientierung für junge Fachkräfte in Deutschland

Leistung: Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Begleitung durch gemeinnützige Institutionen zur Erstorientierung der jungen Fachkräfte in Deutschland in Höhe von 85 € pro Monat und Teilnehmendem (maximal sechs Monate).

Antragsverfahren: Der Antrag erfolgt vor Beginn der Maßnahme durch die gemeinnützige Institution des ehrenamtlichen Begleiters, unter Beifügung des Arbeitsvertrags der zu begleitenden jungen Fachkraft. Die Auszahlung erfolgt nach Nachweisführung.

Nachweisführung: Bericht des ehrenamtlichen Begleiters über Art und Inhalt der Dienstleistung nach Abschluss der Maßnahme.